



Ø für unsere Hutten  
ab. 12/7 VL.

Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Die Ministerin

Telefon 0211 837-2376  
Fax 0211 837-2359  
berthold.kremm@mwme.nrw.de

Herrn Regierungspräsident  
Jürgen Büssow  
Cecilienallee 2  
40474 Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf  
- Der Regierungspräsident -

Eingang: 10. Juli 2006

Tgb.-Nr.: 167/07

#  V  A  b. Info  b. R.  
 sofort  eil  Frist:

Aktenzeichen 422 - 47-02  
bei Antwort bitte angeben

Sand- und Kiesgewinnung am Niederrhein

Ihr Schreiben vom 23.03.2006

Datum: 6. Juli 2006

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:

Haroldstraße 4  
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 837-02  
0211 837-2200

poststelle@mwme.nrw.de

www.mwme.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linien 704, 709, 719

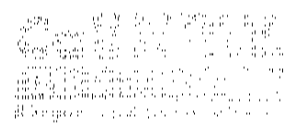
Haltestelle Poststraße

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident,

*lieber Jürgen*

ich danke Ihnen für Ihr Schreiben, mit dem Sie die Problematik des Abbaus von Sand und Kies im Regierungsbezirk Düsseldorf erläutern, die auch schon von verschiedenen anderen Seiten an mich herangebracht wurde. Mir ist daher bekannt, dass wegen verschiedener Abbauvorhaben insbesondere in den Kreisen Kleve und Wesel in der Bevölkerung erhebliche Vorbehalte bestehen. Speziell in diesen Kreisen sind naturgegeben günstige Lagerstätten für die Gewinnung von Sand und Kies vorhanden. Eingriffe in Natur und Landschaft sowie der LKW-Verkehr haben partiell zu einer Beeinträchtigung der Lebensqualität der Bevölkerung geführt. Verstärkt wird dieser Raumnutzungskonflikt durch die Tatsache, dass ein Großteil der in NRW im grenznahen Raum abgebauten Kiese und Sande zur Deckung des Rohstoffbedarfs in den Niederlanden dient. Die Regional- und Lokalpolitik sieht dies - über Parteizugehörigkeiten hinweg - zunehmend kritisch; die von Ihnen übermittelte Resolution des Regionalrates unterstreicht dies.

Ich möchte gleichwohl zunächst dem offenbar verbreiteten Eindruck entgegenzutreten, bei Genehmigungsverfahren nach Bergrecht bestünden geringere Zulassungsanforderungen als sie die Kreisverwaltungen nach Abgrabungsrecht stellen würden. Richtig ist zwar, dass das Bundesberggesetz u.a. den Zweck verfolgt, die Versorgung des Marktes mit Rohstoffen sicherzustellen. Dies führt aber nicht dazu, dass in die-



sem Rechtsbereich andere, namentlich geringere Umweltmaßstäbe gelten würden. Vielmehr prüfen die Bergbehörden beantragte Vorhaben nach den gleichen strengen Maßstäben etwa des Wasserrechts, des Landschafts- und Naturschutzrechts und des Bodenschutzrechts wie die allgemeinen Abgrabungsbehörden außerhalb des Bergrechts. Alle in ihren Aufgabenbereichen berührten sonstigen Fachbehörden und die betroffenen Kommunen als Planungsträger werden von den Bergbehörden an den Zulassungsverfahren beteiligt. Bei Vorhaben, die wasserrechtliche Erlaubnisse erfordern (z.B. Nassauskiesungen im Grundwasser), ist die Bergbehörde zudem an das Einvernehmen der Bezirksregierung als oberer Wasserbehörde gebunden.

Seite 2

Darüber hinaus ist die Bergbehörde stets verpflichtet zu prüfen, ob einem Gewinnungsvorhaben überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen. Zu diesen entgegenstehenden öffentlichen Interessen zählen in jedem Fall abweichende regionalplanerische Ziele, die durch bestandskräftige Gebietsentwicklungspläne für alle Behörden und öffentlichen Planungsträger verbindlich sind.

Eine besondere Bedeutung und die primäre Steuerungsfunktion zur Lösung von Konflikten im Hinblick auf die Gewinnung von oberflächennahen Bodenschätzen kommt deshalb dem Regionalrat zu. Er hat in erster Linie die Aufgabe und die Verantwortung, Raumnutzungskonflikte in den regionalplanerischen Verfahren sachgerecht zu bewältigen und dabei insbesondere die regionalen und örtlichen Belange einzubeziehen.

Seit der Bekanntmachung der 32. Änderung des Regionalplans Düsseldorf – Teil A – am 26.07.2005 sind Abgrabungsgenehmigungen außerhalb der regionalplanerisch ausgewiesenen Bereiche für Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) ausgeschlossen (Konzentrationswirkung). Innerhalb der BSAB "ist der Rohstoffabbau zu gewährleisten, die Inanspruchnahme für andere Zwecke ist auszuschließen" (Vorranggebiete).

Sowohl die Bergbehörde als auch die Kreise als Abgrabungsbehörden und untere staatliche Verwaltungsbehörde (§ 5 LPIG) haben diese Ziele der Raumordnung zu beachten. Daher halte ich es für nachrangig, ob das eigentliche Genehmigungsverfahren für die Gewinnung von Rohstoffen in regionalplanerisch verbindlich ausgewiesenen Abgrabungsbereichen nach Bergrecht, nach Wasserrecht oder nach Abgra-

bungsrecht geführt wird – alle Verfahren werden zu gleichen Ergebnissen führen. Insofern gehe ich davon aus, dass die von den Unternehmen – vor Bekanntmachung der 32. Änderung des Regionalplans – angestrebte Einholung von bergrechtlichen Abgrabungsgenehmigungen eine vorübergehende Erscheinung war. Seite 3

Unabhängig von den aktuellen Genehmigungsverfahren stehen die Bezirksregierung Düsseldorf und die Abt. "Bergbau und Energie in NRW" der Bezirksregierung Arnsberg in enger Abstimmung hinsichtlich der regionalplanerischen Fragestellungen. Ich sehe hierin ein wesentliches Instrument zur Steuerung des Abgrabungsgeschehens in Ihrem Regierungsbezirk, das sowohl im Abgrabungsrecht als auch im Bergrecht wirksam ist.

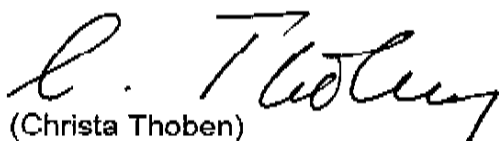
Eine Änderung des Bergrechts dahingehend, dass für das anzuwendende Recht nicht die Eignung eines Materials für bestimmte Zwecke, sondern seine tatsächliche Verwendung ausschlaggebend sein soll, scheint mir nicht geeignet, die eingangs beschriebenen Nutzungskonflikte im Regierungsbezirk Düsseldorf zu bewältigen. Sie betonen zu Recht die volkswirtschaftliche Bedeutung hochwertiger Sand- und Kiesvorkommen, die der Gesetzgeber aus diesem Grund dem Bergrecht zugeordnet hat. Als Abgrenzungskriterium zu Vorkommen, die dem Abgrabungsrecht unterliegen, stellt § 3 Abs. 4 Nr. 1 BBergG auf die Eignung zur Herstellung von feuerfesten Erzeugnissen oder Ferrosilizium ab; ein Kriterium, das sich nicht nur objektiv feststellen lässt, sondern in dem sich die Hochwertigkeit eines Vorkommens auch unmittelbar wieder spiegelt. Die tatsächliche Verwendung gewonnenen Materials eignet sich demgegenüber nicht zur Abgrenzung der anzuwendenden Rechtsmaterien, denn sie unterliegt der Dispositionsfreiheit des Unternehmens, die wiederum von den aktuellen Marktverhältnissen abhängig ist. Diese können etwa dazu führen, dass ein bestimmtes Material, obwohl für die Feuerfestindustrie geeignet, zeitweise nur für andere Zwecke absetzbar ist. Ein ständiger Wechsel der behördlichen Zuständigkeit für das Gewinnungsvorhaben je nach aktueller Verwendung des gewonnenen Materials wäre die Folge. Auch hielte ich es ordnungspolitisch für fragwürdig, einem Unternehmen vorzuschreiben, ein Material nur für einen bestimmten Verwendungszweck zu veräußern, wenn ein anderer Verwendungszweck größere Erlöse verspricht. Und schließlich muss zum Zeitpunkt der Gewinnung oder bei Beginn des Genehmigungsverfahrens, wenn über das anzuwendende Recht

zu entscheiden ist, noch gar nicht feststehen, für welche Zwecke das zu gewinnende Material einmal verwendet werden wird. Seite 4

Ich halte daher eine Änderung des Bergrechts in beschriebenem Sinne nicht für zielführend, zumal sich aus den dargestellten Gründen durch einen Wechsel in das Bergrecht die Position der Abgrabungsunternehmer nur scheinbar verbessert, auch wenn in den einschlägigen Kreisen derzeit offenbar anderes verbreitet wird. Ich bin jedoch sicher, dass diese Tendenzen auch wieder abnehmen werden, wenn das vorhandene Instrumentarium konsequent zur Steuerung der verschiedenen Raumnutzungsinteressen eingesetzt wird und die hierfür zuständigen Behörden dies durch eine gemeinsame Linie in der Öffentlichkeit deutlich werden lassen.

Ich möchte abschließend anmerken, dass auf Initiative der Landesregierung die dafür zuständige Gruppe der deutsch-niederländischen Raumordnungskommission die niederländische Regierung zu einem erneuten Dialog in der Frage der Kiesexporte in die Niederlande aufgerufen hat. Ziel ist es, mit den niederländischen Planungsbehörden raumübergreifende und raumverträgliche Vorgehenskonzepte zur Nutzung grenznaher Rohstoffpotenziale zu erörtern. Die Landesregierung wird diesen Dialog engagiert vorantreiben.

Mit freundlichen Grüßen

  
(Christa Thoben)